Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 12

Artikel: Weiterbildung: Morschachkurs

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

versicherungszweigen, wobei die Schweiz allerdings denjenigen Abkommensteilen, welche die ärztliche Betreuung und das Krankengeld regeln, nicht beigetreten ist. Allen Abkommen ist sodann gemeinsam, dass Sozialversicherungsleistungen nur gekürzt werden dürfen, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich bzw. vorsätzlich durch eine grobe Verfehlung herbeigeführt worden ist. Dies bedeutet, dass Leistungskürzungen wegen blosser Grobfahrlässigkeit unzulässig sind. Wie nun aber das Eidg. Versicherungsgericht in einem Grundsatzurteil zum Übereinkommen Nr. 128 und zur Europäischen Ordnung entschieden hat, sind die fraglichen Kürzungsregeln in der Schweiz nicht unmittelbar anwendbar, sondern enthalten lediglich die Verpflichtung an den schweizerischen Gesetzgeber, das widersprechende Landesrecht zu ändern und an die Abkommen anzugleichen. Diesbezügliche Bestrebungen sind derzeit im Gange, dies im Rahmen des Erlasses eines Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Die entsprechenden Vorarbeiten beruhen auf einer parlamentarischen Initiative im Ständerat und stützen sich auf einen von der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht ausgearbeiteten Entwurf zu einem solchen Gesetz. Gemäss der 1989 überarbeiteten Fassung sieht der Entwurf in Art. 27 eine Einschränkung der Kürzung von Sozialversicherungsleistungen auf absichtliche oder deliktische Herbeiführung des Versicherungsfalles vor. Dabei sollen allerdings alle Leistungen, also in Einklang mit der derzeitigen Praxis im Krankenversicherungsbereich, aber entgegen der gesetzlichen Regelung bei IV und Unfallversicherung, sowohl Geld- als auch Sachleistungen, der Kürzung unterliegen. Die ständerätliche Kommission führt in ihrem Bericht vom 31. Oktober 1989 zum vorgesehenen Art. 27 aus: «Grobfahrlässiges Verhalten, wie langdauernde Gesundheitsschädigung durch Alkoholmissbrauch oder Kettenrauchen, kann zwar eine Behandlungsbedürftigkeit oder eine Invalidität bewirken, eine Kürzung oder Verweigerung der Leistung nach eingetretenem Schaden ist indes problematisch und ein allgemeiner Präventiveffekt einer solchen Sanktion ungewiss.» Erlangt dieses Vorhaben Gesetzeskraft, so geht die Schweiz gerade im Krankenversicherungsbereich erheblich über die Verpflichtungen hinaus, welche ihr aus der Unterzeichnung der Abkommen nach Massgabe der für sie anwendbaren Abkommensteile erwachsen sind. Vorderhand bleibt es allerdings bei der Anwendung der bisherigen einzelgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ohne Rücksicht auf den Widerspruch zum Konventionsrecht.

Weiterbildung: Morschachkurs

Einladung zur Teilnahme am 20. Fortbildungskurs für SozialarbeiterInnen in politischen Gemeinden (Morschachkurs), vom 22./23. April 1991, in Olten.

Thema: Sich ZEIT nehmen, anderen ZEIT geben, für sich und andere ZEIT haben.

Anmeldung und Auskunft bei: Sozialberatung Belp, Frau F. Schürch, Tel. 031/819 22 22.

pd.